

Az.: 67/3-566.0001/24/1.6.2
0019767

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 20.03.2025

für

InnoVent WP Nordwalde GmbH & Co. KG
Oldenburger Straße 49
26316 Varel

zur

Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanla-
gen in 48356 Nordwalde

Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Daten der Anlage.....	7
IV Bedingungen.....	7
1 <i>Immissionsschutzrecht.....</i>	<i>7</i>
2 <i>Baurecht</i>	<i>7</i>
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>8</i>
V Nebenbestimmungen	8
1 <i>Allgemeines</i>	<i>8</i>
2 <i>Baurecht</i>	<i>9</i>
3 <i>Immissionsschutz.....</i>	<i>10</i>
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>16</i>
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	<i>23</i>
6 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	<i>24</i>
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i>	<i>24</i>
8 <i>Arbeitsschutz</i>	<i>28</i>
9 <i>Forstwirtschaft.....</i>	<i>28</i>
VI Hinweise	29
1 <i>Baurecht</i>	<i>29</i>
2 <i>Immissionsschutz.....</i>	<i>30</i>
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>31</i>
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	<i>33</i>
5 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	<i>33</i>
6 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i>	<i>35</i>
7 <i>Bodendenkmalschutz.....</i>	<i>35</i>
8 <i>Fortwirtschaft</i>	<i>36</i>

VII Begründung	37
VIII Kostenentscheidung	42
IX Rechtsmittelbelehrung	42

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,6 m über Grund und einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.07.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0243 Nr. 270-24 erteilt. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

1.	Antragsformular - Formular 1	9 Blatt
2.	Kurzbeschreibung	6 Blatt
3.	Antrag § 7 Abs. 3 UVPG	1 Blatt
4.	Amtliche Basiskarte	1 Blatt
5.	Topografische Karte	1 Blatt
6.	Werkslage und Gebäudeplan	2 Blatt
7.	Aussage zum Planungsrecht	6 Blatt
8.	Bauantragsformulare	3 Blatt
9.	Amtlicher Lageplan WEA 1	1 Blatt
10.	Amtlicher Lageplan WEA 2	1 Blatt
11.	Amtlicher Lageplan WEA 3	1 Blatt
12.	Katasterplan	1 Blatt
13.	Übersichtszeichnungen	2 Blatt
14.	Prüfbescheid Typenprüfung	5 Blatt
15.	Gutachten zur Gesamtturbulenz	13 Blatt
16.	Geotechnisches Gutachten	30 Blatt
17.	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung	62 Blatt
18.	Angaben zum Brandschutz	5 Blatt
19.	Allgemeine technische Beschreibung Nordex N149/5.X	11 Blatt
20.	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	3 Blatt
21.	Allgemeine Dokumentation Fundamente Nordex N149/5.X	3 Blatt
22.	Allgemeine Dokumentation Erdungsanlage der WEA	4 Blatt
23.	Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit	5 Blatt
24.	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	6 Blatt
25.	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	5 Blatt
26.	Technische Beschreibung Befahranlage	4 Blatt
27.	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	20 Blatt
28.	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	3 Blatt
29.	Funktionalität Eiserkennungssystem	3 Blatt
30.	Sichtweitenmessung	3 Blatt
31.	Schattenwurfmodul	4 Blatt
32.	Fledermausmodul	4 Blatt
33.	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	5 Blatt

34.	Verhaltensregeln an Windenergieanlagen	41 Blatt
35.	Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
36.	Abfallbeseitigung	3 Blatt
37.	Abfälle beim Betrieb der Anlage	3 Blatt
38.	Schallprognose (Feb. 2022)	26 Blatt
39.	Schallprognose Ergänzung (Jan. 2025)	3 Blatt
40.	Schallprognose Immissionspunktabelle (Jan. 2025)	3 Blatt
41.	Schallprognose Schallausbreitungskarte (Jan. 2025)	1 Blatt
42.	Oktav-Schalleistungspegel Nordex N149/5.X	2 Blatt
43.	Adressen Immissionsorte Schall	1 Blatt
44.	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	63 Blatt
45.	Rotornendrehzahl N149/5.X	2 Blatt
46.	Serrations an Nordex-Blättern	4 Blatt
47.	Schattenwurfgutachten mit Adressliste Immissionsorte	5 Blatt
48.	Schattenwurfkarte	1 Blatt
49.	Schattenwurfhaupteergebnis und -kalender	27 Blatt
50.	Formulare 2 und 7	2 Blatt
51.	UVP-Bericht (Apr. 2024)	49 Blatt
52.	UVP-Bericht Karte Biotoptypen (Sep. 2024)	1 Blatt
53.	UVP-Bericht Karte Mensch Kultur Sachgüter (Sep. 2024)	1 Blatt
54.	UVP-Bericht Karte Boden Wasser (Sep. 2024)	1 Blatt
55.	UVP-Bericht Karte Landschaftsbild (Sep. 2024)	1 Blatt
56.	UVP-Konflikt Auswirkungskarte (Sep. 2024)	1 Blatt
57.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht (Sep. 2024)	65 Blatt
58.	Untersuchung Vorkommen Vögel und Fledermäuse (Jan. 2021)	27 Blatt
59.	Konfliktkarte Brutvögel und Fledermausvorkommen	1 Blatt
60.	Baumhöhlenkartierung	1 Blatt
61.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Sep. 2024)	49 Blatt
62.	LBP Bestands- Konfliktkarte (Sep. 2024)	1 Blatt
63.	LBP Übersichtsplan Maßnahmen (Sep. 2024)	1 Blatt
64.	LBP Maßnahmen ACEF 1 (Sep. 2024)	1 Blatt
65.	LBP Maßnahmen ACEF 2 und ACEF 3 (Sep. 2024)	1 Blatt
66.	LBP Ausgleichsmaßnahme A1 (Sep. 2024)	1 Blatt
67.	LBP Ausgleichsmaßnahme A2 (Sep. 2024)	1 Blatt

68.	Einsatz von Flüssigkeiten/ Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	4 Blatt
69.	Sicherheitsdatenblätter	261 Blatt
70.	Eisfallgutachten	12 Blatt
71.	Baulasten	2 Blatt
72.	Bescheinigung Bauvorlageberechtigter	1 Blatt
73.	Angaben Herstell- und Rohbaukosten	1 Blatt
74.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	3 Blatt
75.	Rückbauaufwand für WEA	6 Blatt
76.	Berechnung Rückbaukosten	1 Blatt
77.	Rückbauverpflichtung	1 Blatt

III Daten der Anlage

Drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,6 m über Grund und einer Nennleistung von je 5.700 kW mit folgenden UTM/ ETRS (Zone U32) Koordinaten:

WEA	Rechtswert	Hochwert
WEA Nr. 1	396.240	5.776.623
WEA Nr. 2	396.793	5.776.734
WEA Nr. 3	396.928	5.776.358

IV Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Baumaßnahme darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BG -). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die drei Windenergieanlagen insgesamt 775.900,00 Euro.**

- 2.2 Mit der Baumaßnahme darf nur begonnen werden, wenn für die Gemarkung Nordwalde, Flur 6, Flurstücke 3 und 7 und für die Gemarkung Emsdetten, Flur 10, Flurstücke 31, 70 und 71 zu Gunsten des Bauvorhabens öffentlich-rechtliche Wege- und Leitungsbaulasten eingetragen sind.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 149.510,88 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000137** überwiesen wurde.

V Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,

- Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,
 - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.1,
 - Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.15 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche.
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)
- 1.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist.

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche durch eine Bescheinigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Während der gesamten Betriebszeit sind die WEA im Betriebsmodus „Mode 0“ zu betreiben. Betriebsmodus „Mode 0“ entspricht einer maximalen Nennleistung von 5.700 kW und einer maximalen Rotornendrehzahl von 10,7 U/min. Bei der gem. den folgenden Nebenbestimmungen durchzuführenden Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 38 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 0

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W, Mode 0}$ 105,6 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

$L_{W, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklariertes Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ_R = Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA

$\sigma_P = 1,2$ dB Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB Unsicherheit des Prognosemodells

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.2 Die Windenergieanlagen sind zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Serrated Trailing Edges (Serrations/STE) entsprechend der Antragsunterlage Nr. 46 auszustatten. Die Funktion der STE an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. durch Wartungsprotokolle).
- 3.3 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N149/5.7 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschall-

leistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{W,o,Okt,Messung}$) die in Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco, aus Februar 2022 (Antragsunterlagen 38 und 39) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Tabelle 5 der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco, aus Januar 2025 (Antragsunterlage Nr. 39) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zulässig.

- 3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.3 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffenen WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 und Nr. 3.10 aufweist.

- 3.5 Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.
- 3.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden (entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$).

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco, aus Februar 2022 (Antragsunterlage Nr. 38)

eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schalleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung zu erbringen:

- 3.7 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung des Ingenieurbüros enveco, aus Februar 2022 (Antragsunterlage Nr. 43) genannten Immissionsorten A – N folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von $KTN \geq 2$ dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser WEA keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, sind die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.

- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotor-drehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung des Umweltamtes des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.15 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte (Antragsunterlage Nr. 48) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA- Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die WEA Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.16 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Bauzeiten (s. AFB Kapitel 6.2.1 und 6.3, sowie LBP Kapitel 7)

- 4.1.1 Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. September bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- 4.1.2 Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.1.3 Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 31. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
- 4.1.4 Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der uNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch

den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

4.2 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der uNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der

WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.3 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Auflage Nr. 4.2 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Auflage Nr. 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der uNB zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus mittels eines Änderungsverfahrens auf Basis eines immissionsschutzrechtlichen Antrages festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der uNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF-Maßnahme für zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes

Die gemäß Fachbeitrag Artenschutz und dem LBP festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen ist als sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 (5) BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitende Maßnahmen z.B. Wegebau) zu realisieren.

Abweichend vom Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNV 2021), in dem für Maßnahmenstandorte eine räumliche Nähe (<500 m) zur lokalen Population gegeben sein sollte, wird der Kompensationsmaßnahme auf der Fläche Gemarkung Emsdetten, Flur 16, Flurstück 108 zugestimmt.

Auf der o.g. Fläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Anlage einer dauerhaften Blänke von ca. 2500 m², der genaue Standort und die Ausbildung sind vor Beginn mit der Biologische Station Kreis Steinfurt oder mit der uNB abzustimmen. Des Weiteren ist die Entwicklung von Extensiv-Grünland vorgesehen, dies erfolgt durch eine geeignete Grünlandeinsaatmischung (zertifiziertes regionales Saatgut aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ und dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder 2 „Westdeutsches Tiefland mit Untere Weserbergland“ stammen. Die Herkunft des Saatguts ist durch den Lieferchein nachzuweisen. Die Pflege erfolgt gem. dem Maßnahmenkonzept nach LBP Kap. 9.2.

Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Fläche für die Kiebitze durch einen Fachgutachter bestätigt und der uNB vorgelegt wird. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

4.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF-Maßnahme für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Star und eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Gartenrotschwanz)

Die gemäß Fachbeitrag Artenschutz und dem LBP festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen sind als sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 (5) BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitende Maßnahmen z.B. Wegebau) zu realisieren.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Star) findet auf folgenden Flächen statt:

- Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7

Auf der o.g. Fläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Im Bereich von Feldgehölzen sind fünf künstliche artspezifische Nisthilfen im Winter vor Baubeginn anzubringen. Die Kästen sind in räumlicher Nähe zu bestehenden Revieren und außerhalb von potenziellen Stör- und Gefahrenquellen anzubringen. Die Kästen sind in 4 m Höhe und in wettergeschützter Lage aufzuhängen.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Gartenrotschwanz) findet auf folgenden Flächen statt:

- Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7

Auf der o.g. Fläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Im Bereich von Feldgehölzen sind drei künstliche artspezifische Nisthilfen im Winter vor Baubeginn anzubringen. Die Kästen sind in räumlicher Nähe zu bestehenden Revieren (max. 1 km) und außerhalb von potenziellen Stör- und Gefahrenquellen anzubringen. Die Kästen sind in einer Höhe von mindestens 2,0 m über Grund und mit einer Exposition nach Süd bis Südost aufzuhängen.

Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Fläche für die beiden Arten Star und Gartenrotschwanz durch einen Fachgutachter bestätigt und der uNB vorgelegt wird. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

- 4.6 Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Neuanlage Hainbuchen-Eichenmischwald“ auf dem Flurstück Gemarkung Emsdetten, Flur 10, Flurstück 24 tlw. und 51 tlw. sowie „Anpflanzung von 6 Einzelbäumen“ auf dem Flurstück Gemarkung Nordwalde, Flur 6, Flurstück 7 sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans Kap. 9.3 einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichen-spaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

- 4.7 Die Wiederherstellung für die temporäre Entfernung der Wallhecke auf dem Flurstück Gemarkung Emsdetten, Flur 5, Flurstück 7 hat nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (s. Kapitel 9.1 sowie Maßnahmenblatt W 1) zu erfolgen.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichen-spaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

- 4.8 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

- 4.9 Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen

als auch der CEF-Maßnahmen durch eine Fachgutachterin oder einen Fachgutachter durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der uNB einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

4.10 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

4.11 Grunddienstbarkeiten

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Steinfurt Grundbucheintragungen zur Sicherung der CEF-Maßnahmen für zwei Brutpaare des Kiebitzes sowie für den Star und den Gartenrotschwanz (s. Auflage Nr. 4.4 und 4.5) für den Genehmigungsinhaber und für den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen.

Die Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahme spätestens bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Vor Beginn der (vorbereitenden) Erdarbeiten ist ein Starttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
- 5.2 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Ein **Bodenschutzkonzept inkl. Bodenmanagement** (s. DIN 19639) ist stichpunktartig mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.
- 5.3 Flächen welche nicht gemäß der Antragsunterlage Nr. 6 (Werkslage- und Gebäudeplan) für die Errichtung der Windkraftanlage gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige bauliche Zwecke genutzt werden. Hierfür sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten oder in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.5 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

6 Wasserwirtschaft

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung vorzulegen.
- 7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Tageskennzeichnung

- 7.3 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL

- 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.5 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.6 An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- 7.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 7.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Nummer 3.9).
- 7.10 Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Befeuerung allgemein

- 7.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot, bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.13 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Störungen

- 7.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung (z.B. Ausfall der Spannungsversorgung) muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung).

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

- 7.18 Die Einrichtung einer BNK ist nur zulässig, sofern der Wirkraum auf 10 km erweitert wird.

Veröffentlichung Luftfahrthindernis

- 7.19 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert und rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0243 Nr. 270-24** per E-Mail an **luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1.) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und

2.) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.20 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 12107** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

7.21 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**) unter **Angabe des Zeichens III-1289-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens **vor der Inbetriebnahme** der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9 Forstwirtschaft

Für die in Anspruch genommene Wallhecke in Höhe von rd. 160 m², ist eine mindestens 245 m² (gesamte Größe 900 m²) große Fläche auf der Gemarkung Emsdetten Flur 78, Flurstück 24 tlw. u. 51 tlw. in Form einer Neuanpflanzung gemäß LBP vom September 2024 aufzuforsten.

VI Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.
- 1.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 1.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist die Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch konstruktiven Brandschutzes), einzureichen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden ist.
- 1.4 Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.
- 1.5 Der Baubeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt min-

destens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür kann das beigefügte Formular verwendet werden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter namentlich mit Telefonnummer zu benennen.

- 1.6 Die Fertigstellung des Rohbaus ist eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 10 WHG.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Kreis Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zu Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall

eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der uNB oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.5 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der uNB ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

4.2 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.3 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.4 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

5 Wasserwirtschaft

5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Gemeinde Saerbeck und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.

- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.
- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),

- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV)
- 5.5 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 6.1 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 6.2 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält es sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

7 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

8 Fortwirtschaft

- 8.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen mindestens im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 8.2 Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.
- 8.3 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

VII Begründung

Mit Antrag vom 10.01.2024, eingegangen am 10.01.2024, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,6 m und einer Leistung von jeweils 5.700 kW beantragt. Die Anlagen sollen auf dem Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7 in 48356 Nordwalde errichtet und betrieben werden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Nach Antragsingang wurden die Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen zu überarbeiten und zu ergänzen waren. Die Ergänzungen wurden nach mehrmaliger Fristverlängerung am 18.04.2024 eingereicht.

Für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen erfolgt das Genehmigungsverfahren gem. Viertes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei einem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Durch die Beantragung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Hierzu sind die Antragsunterlagen so vorzulegen, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BGG) veröffentlicht werden.

Die in digitaler Form (pdf-Dateien) vorgelegten Antragsunterlagen bestanden aus wenigen, aber umfangreichen Einzeldateien. Unterlagen mit BGG waren in unterschiedlichen Dateien eingepflegt. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung mussten diese Unterlagen so aufbereitet werden, dass sämtliche Unterlagen mit BGG in einem Kapitel zusammengefasst sind und nicht veröffentlicht werden.

Die so aufbereiteten Unterlagen wurden auf mehrfachen Nachfragen durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt erst am 26.11.2024 zur Verfügung gestellt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Nr. 66/ 2024 vom 05.12.2024 und auf der Homepage des Kreises Steinfurt sowie auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde und auf dem zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht.

Die Unterlagen waren in der Zeit vom 16.12.2024 bis zum Ablauf des 15.01.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt und auf dem zentralen UVP-Internetportal einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 16.12.2024 bis zum 17.02.2025 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Die Einwendung bezieht sich auf die optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen auf die dort vorhandene Wohnnutzung.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten mit Stand Juli 2022 zur optisch bedrängenden Wirkung bei. Der Abstand zwischen der nächsten Windenergieanlage und dem Wohngebäude beträgt rd. 600 m. Dies entspricht der 2,5-fachen Anlagengesamthöhe. Im Gutachten wurde aufgrund der Entfernung zwischen Anlagen und Wohngebäude, sowie aufgrund des Bewuchses und Ausweichmöglichkeiten auf dem Grundstück keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt. Darüber hinaus sind laut Aussage im Gutachten auch Maßnahmen zum Selbstschutz zumutbar.

Durch die Einwender wurden die vorgenannten Punkte aufgefasst und mitgeteilt, dass der Bewuchs zu den Windenergieanlagen hin mitteleweile entfernt wurde, sämtliche Wohnräume in südliche Richtung ausgerichtet sind sowie ein Selbstschutz nicht infrage kommt, da die Einwender keine Nutznießer der Anlagen sind.

Die Einwendung wurde sowohl dem Bauamt des Kreises Steinfurt wie auch Ihnen als Antragsteller übermittelt mit der Bitte um eine Stellungnahme zur Einwendung abzugeben.

Das Bauamt des Kreises Steinfurt teilt mit, dass auf Grundlage des § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung angenommen werden kann. § 249 Abs. 10 BauGB ist mit Datum vom 01.02.2023 in Kraft getreten. Er besagt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 in

der Regel dem Vorhaben nicht entgegen steht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens dem zweifachen der Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Der Abstand beträgt wie oben bereits erwähnt, das 2,5-fache der Anlagenhöhe. Eine Ausnahme des Regelfalls ist hier nicht ersichtlich.

Vom Antragsteller wurde ebenfalls auf die Rechtsänderung des § 249 Abs. 10 hingewiesen. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass es Gespräche zwischen Antragsteller und dem Einwender gegeben hat. Unter anderem mit dem Angebot, Anpflanzungen zum Sichtschutz durchzuführen. Diese Gespräche wurden jedoch nicht abgeschlossen, da eine Rückmeldung des Einwenders ausgeblieben ist.

Ein Erörterungstermin war für den 17.03.2025 angesetzt. Ein Erörterungstermin soll entfallen, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Zusätzlich soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn es sich um ein Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land handelt (§16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt Nr. 14/ 2025 vom 28.02.2025 des Kreises Steinfurt und auf der Homepage des Kreises Steinfurt bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Absage auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde und im zentralen UVP-Internetportal bekannt gemacht. Dem Einwender wurde der Entfall des Erörterungstermins ebenfalls elektronisch mitgeteilt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Datum vom 26.06.2024.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*

- *Untere Naturschutzbehörde*
- *Untere Bauaufsichtsbehörde*
- *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Nordwalde*
- *Stadt Emsdetten*
- *Brandschutzdienststelle Rheine*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL-Archäologie für Westfalen, Münster*
- *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster*

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich im Wesentlichen im Bereich Naturschutz- und Immissionsschutzrecht die Notwendigkeit, die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Unterlagen bzgl. des Naturschutzes wurden mit Datum vom 11.09.2024 vorgelegt. Die Unterlagen bzgl. des Immissionsschutzes mussten überarbeitet werden, da Ihr Verfahren durch ein südöstlich geplantes Vorhaben „überholt“ wurde und die dort geplanten Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. Die überarbeitete Schallprognose wurde auf mehrfache Nachfrage durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt erst am 31.01.2025 durch Sie vorgelegt.

Der WEA-Standort liegt im Außenbereich der Gemeinde Nordwalde. Die Gemeinde Nordwalde hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit E-Mail vom 16.08.2024 erteilt. Zum Start des Genehmigungsverfahrens lag im Gemeindegebiet Nordwalde noch ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung vor. Dieser befand sich allerdings bereits im Abschluss zur Aufhebung. Am 09.12.2024 wurde sodann die Aufhebung der Konzentrationszonen (14. Änderung des FNP Nordwalde) im Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde bekanntgegeben. Das Vorhaben war demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen und ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Erschließung des

Vorhabens wurde nachgewiesen und öffentliche Belange stehen diesem ebenfalls nicht entgegen.

Das Vorhaben ist somit auch planungsrechtlich zulässig.

Am 14.02.2025 wurde das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geändert (Inkraft getreten am 15.02.2025). Diesem wurde der § 36a zugefügt. Der § 36a LPIG NRW besagt, dass die zuständigen Behörden zu Vorhaben der Windenergienutzung keine Entscheidungen treffen dürfen wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet. Dies ist mit dem Regionalplan Münsterland gerade der Fall. Das Verfahren war hiervon betroffen. Ausnahmen konnten unter bestimmten Bedingungen durch die Planungsbehörde der Bezirksregierung genehmigt werden. Vom Antragsteller wurde ein Antrag auf Ausnahme bei der Bezirksregierung gestellt. Diesem wurde mit Datum vom 13.03.2025 stattgegeben. Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt konnte somit das Verfahren weiterführen und eine Genehmigung erteilen.

Nach Einstellung des Betriebs sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der drei Anlagen wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Laut den Antragsunterlagen ist mit Rückbaukosten von ca. 50.000 € je Anlage zu rechnen. Für die Gesamtmaßnahme ergäben sich Kosten von rd. 150.000 €. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau der Anlagen sichergestellt ist. Dies entspricht hier einer Sicherheitsleistung in Höhe von 775.975,20 €. Da sich die Summen für die Rückbaukosten zwischen den Antragsunterlagen (ca. 1,3 % der Gesamtinvestition) und den Festlegungen des Erlasses deutlich unterscheiden, wurde die Summe daher auf 775.900,00 € festgesetzt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV, V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)

